

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Weilheim i.OB
(Landkreis Weilheim-Schongau)

für das Haushaltsjahr **2015**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO -, erlässt die Stadt Weilheim i. OB folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.160.000 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.253.600 EUR ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Städt. Bürgerheim Weilheim i.OB (Städt. Altenheim – Heimbereich und Betreutes Wohnen)

wird im Erfolgsplan
bei den Erträgen und bei den Aufwendungen auf 6.872.700 EUR

und

im Vermögensplan
bei den Einnahmen und Ausgaben auf 558.300 EUR festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Städt. Bürgerheimes sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Städt. Bürgerheimes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Städt. Bürgerheimes wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Weilheim i.OB, (Tag der Ausfertigung)
STADT WEILHEIM i.OB

Markus Loth
Erster Bürgermeister